

► Verordnung des BMG

Monatliche TI-Pauschalen sind da

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat per Verordnung neue, monatliche Pauschalen als Ausgleich für die Kosten der Telematikinfrastruktur (TI) festgelegt, die bereits seit dem 01.07.2023 gelten. Vertragszahnarztpraxen erhalten monatlich eine Pauschale für Ausstattungs- und Betriebskosten. |

Die Pauschale berechnet sich aus den monatlichen Betriebskosten der Praxis (KIM-Anschluss, eAU-Dienst und E-Rezept-Fachdienst) und den anteiligen Investitionskosten für den Konnektor und andere Systemkomponenten. Die Höhe wird dabei praxisindividuell ermittelt und orientiert sich neben den in der Praxis implementierten TI-Anwendungen u. a. an der Anzahl der Zahnärzte zum Quartalsende: Nach einer Beispielrechnung des BMG erhält eine Zahnarztpraxis mit 1 bis 3 Zahnärzten, die ihre TI-Erstausrüstung vor dem Jahr 2021 erworben und bisher noch nicht getauscht hat, einen Betrag i. H. v. 237,78 Euro. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt unverändert über die KZVen. Da die neuen Pauschalen und Voraussetzungen sehr kurzfristig bekannt gegeben wurden, müssen die KZVen die neuen Regelungen aber erst noch umsetzen. Über das weitere Vorgehen informiert Ihre KZV. Weitere Details zur Höhe und zu den Voraussetzungen der neuen TI-Pauschalen u. a. bei der KZV Berlin unter kzv-berlin.de/fuer-praxen/telematikinfrastruktur/finanzierung.

► Wissenschaftliche Arbeiten

Nebenberufliche Tätigkeiten: Betriebsausgabenpauschale erhöht

Betriebsausgabenpauschalen sind eine gute Möglichkeit, den Gewinn auf einfachem Weg zu mindern. Auch für eine nebenberufliche wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit sowie für Vortrags- oder Lehr- und Prüfungstätigkeiten kann eine Betriebsausgabenpauschale in Anspruch genommen werden. Sie betrug bis einschließlich 2022 25 % der Betriebseinnahmen, höchstens jedoch 614 Euro jährlich. Seit dem 01.01.2023 beträgt sie 25 % der Betriebseinnahmen und höchstens 900 Euro jährlich. Der Höchstbetrag von 900 Euro kann für alle Nebentätigkeiten, die unter diese Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal angesetzt werden, er verdoppelt sich also nicht, wenn man nebenberuflich als Künstler *und* als Schriftsteller tätig ist. |

Ausgenommen sind Tätigkeiten, die bereits unter § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz fallen („Übungsleiterfreibetrag“). Solche Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder, Übungsleiter, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit sind ohnehin, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, als steuerfreie Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von derzeit insgesamt 3.000 Euro steuerfrei. Bei *hauptberuflicher* Tätigkeit beträgt die Pauschale 30 % der Betriebseinnahmen, höchstens 2.455 Euro jährlich. Auch diese wurde angehoben, und zwar auf 30 % der Betriebseinnahmen, höchstens 3.600 Euro jährlich.



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen
(KZV Berlin)



Höchstfreibetrag
nun 900 Euro/Jahr